

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit dem Bestattungsgesetz (BestG) erlässt die Stadt Rehau folgende:

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Rehau

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Rehau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und sonstige Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat ihren Sitz im Rathaus Rehau.
- (3) Es bestehen Friedhöfe im Ortsteil Faßmannsreuth und im Stadtgebiet Rehau selbst, Aufbahrungsräume im Ortsteil Faßmannsreuth und in Rehau selbst sowie eine Aussegnungshalle im städtischen Friedhof Rehau.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Rehau. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Rehau waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Die Friedhofsverwaltung kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - j) Plakate, Reklameschilder oder dergleichen im Friedhof oder an den Friedhofseingängen anzubringen,
 - k) einen Leichenzug zu unterbrechen oder zu hemmen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Die Handwerker und Gewerbetreibenden sowie ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (2) Unbeschadet § 5 Abs. 3 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Der Friedhofswärter setzt den Zeitpunkt der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Erdbestattungen müssen frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Bei Feuerbestattungen hat im gleichen Zeitraum die Überführung zu erfolgen. Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Reihengrab/in der Urnensammelstelle beigesetzt. Ausnahmen von diesem Bestattungszeitraum sind nur im gesetzlichen Rahmen der §§ 18 und 19 der Bestattungsverordnung vom 01.03.2001 (BestV) und nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (3) An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Einsargung und Leichentransport

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Auf die Festlegungen in den §§ 12 und 30 BestV wird verwiesen.
- (2) Die Einsargung der Leichen und der Transport vom Sterbehaus in die Aufbahrungsräume dürfen im Stadtgebiet Rehau nur von Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Die Vornahme dieser Tätigkeit ist vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dabei sind Name und Anschrift des Bestattungsunternehmens anzugeben und die Gewerbeanmeldung nachzuweisen. Der Anzeigende ist auf die satzungsrechtlichen Regelungen, insbesondere auf den Leichenhauszwang hinzuweisen.
- (3) Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen oder aus Eichenholz gefertigt sein, damit das Durchdringen von Feuchtigkeit verhindert wird.
- (4) Für die Einsargung kann auch ein städtischer Einsarger in Anspruch genommen werden.

§ 9

Ausheben und Ausmauern von Gräbern

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder eingefüllt. Der Aushub von Reihengräbern erfolgt durch eine Fachfirma zu Lasten des Nutzungsberechtigten.
- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche mindestens 90 cm, von der Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt werden.
- (4) Das Ausmauern von Doppelgräbern und Gräften erfolgt im Auftrag und auf Kosten der Stadt Rehau.

§ 10

Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen betragen

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr: 15 Jahre
- b) für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr: 25 Jahre
- c) für Urnen: 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettung von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Rehau in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von dem Friedhofswärter durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragssteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Rehau. An diesen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Über den Erwerb eines Nutzungsrechts (Familiengrabstätte) wird eine Urkunde ausgestellt. Für die Ausstellung der Urkunde wird eine Gebühr nach der Satzung über die Friedhof- und Bestattungsgebühren erhoben.

§ 13 Grabtypen

- (1) Die Gräber werden reihenweise angelegt als:
- a) Kindergräber (für Kinder bis 10 Jahren),
 - b) Reihengräber (für Erwachsene),
 - c) ausgemauerte Reihengräber (Doppelgräber) für Erwachsene,
 - d) Familiengrabstätten (Grüfte) nur nach Möglichkeit des vorhandenen Platzes,
 - e) Urnenreihengräber,
 - f) Urnengrüfte, nur nach Möglichkeit des vorhandenen Platzes,
 - g) Urnennischen, nur nach Möglichkeit des vorhandenen Platzes,
 - h) Naturgrabstätten.
- (2) Für die Einteilung der Grabstätten sind die Belegungspläne der einzelnen Grabfelder maßgebend.
- (2) Bestattungen können jeweils nur in den zur Bestattung freigegebenen Grabplätzen erfolgen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder Urnengrabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Für Lebende können Grabplätze nicht erworben werden. Dies gilt nicht für Familiengrabstätten. Die Gräber haben folgende Maße:

	Länge	Breite	Abstand zum nächsten Grab von Einfass zu Einfass
a) Kindergräber	1,20 m	0,60 m	0,30 m *
b) Reihengräber (RG)	1,75 m	0,80 m	0,30 m *
c) Reihengräber (aDoG)	1,75 m	0,80 m	0,30 m
d) Familiengrabstätten ausgem.	2,70 m	2,10 m	ohne
e) Urnengräber normal (UG)	0,90 m	0,70 m	0,30 m
f) Urnengrüfte	0,90 m	0,70 m	0,60 m

Die Erdschicht zwischen diesen Gräbern soll mindestens 0,60 m betragen.

§ 14 **Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen genehmigt die Friedhofsverwaltung.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit einer in einem Reihengrab beerdigten Leiche kann dort eine weitere Leiche nicht beerdigt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (3) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so wird das Grab von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und mit Rasen angesät. In diesem Falle entfällt eine Rückzahlung der bezahlten Gebühren. Sind die Angehörigen unbekanntes Aufenthaltes oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit wird den Angehörigen (Hinterbliebenen) schriftlich bekanntgegeben mit dem Hinweis binnen vier Wochen die Denkzeichen zu entfernen und abzuholen sind (Auflassung). Nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren Frist von vier Wochen werden die Denkzeichen (Grabeinfassung, Denkmal usw.) durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 15 **Ausgemauerte Gräber**

- (1) Ausgemauerte Gräber sind Reihengräber in besonderen Grabfeldern.
- (2) In einem ausgemauerten Reihengrab können bis zu zwei Personen bestattet werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an einem ausgemauerten Grab kann nur von einer Person erworben werden.
 - a) Dieses Recht ist unter Lebenden veräußerlich. Es geht nach Ableben des Inhabers der Reihe nach auf Ehegatten, Kinder, Adoptiv- und Enkelkinder, Geschwister oder auf diejenigen über, zu deren Gunsten eine rechtsgültige letztwillige Verfügung des Nutzungsberechtigten vorliegt. Als rechtsgültige Verfügung wird jede schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten anerkannt, die seinen Willen in Bezug auf die Person und die Sache unzweideutig zum Ausdruck bringt. Der Übergang eines Nutzungsrechts auf eine andere als dem aufgeführten Personenkreis angehörende Person bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
 - a) Zur Rechtsnachfolge ist eine Umschreibung im Grabbuch erforderlich.
 - b) Der Antrag hierzu ist bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.
 - c) Das Recht auf ein Grab erlischt mit Ablauf der Ruhezeit des darin Bestatteten.
- (4) Bei Verlängerung eines Nutzungsrechts müssen Gräber, soweit diese nunmehr außerhalb der Reihen liegen sollten, auf Kosten der Nutzungsberechtigten in die

neu festgelegten Reihen eingeordnet und etwa bestehende Einfassungen und Grabmäler, Einfriedungen usw. den Vorschriften entsprechend umgearbeitet werden.

- (5) Die Nutzungszeit (25 Jahre) beginnt mit dem Tage der Beisetzung des Verstorbenen. Der vorherige Erwerb eines solchen Grabes ist nicht möglich.
- (6) Wird während der Nutzungszeit ein Zweipersonengrab mit einer zweiten Leiche belegt, so verlängert sich die Nutzungszeit ohne Antrag bis zum Ablauf der Ruhezeit für die zweite Beisetzung. Die Grabgebühr nach § 5 der Gebührensatzung ist zu entrichten.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Reihengräber, § 14.

§ 16

Familiengrabstätten - Gräfte

- (1) Eine Familiengrabstätte besteht grundsätzlich aus mindestens zwei Grabstellen. Sie werden für eine Nutzungszeit von 50 Jahren überlassen. Für Familiengrabstätten ist eine Abweichung von der Gräberreihenfolge zulässig.
- (2) In den Familiengrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten: Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und die Ehegatten dieser Personen.
- (3) Wer eine Familiengrabstätte erworben hat, ist berechtigt, das Grab nach Maßgabe der Friedhofsatzung zu benutzen. Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr gemäß den Festlegungen der Friedhofsgebührensatzung erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Die Nutzungszeit beginnt mit der Beisetzung des zuerst Verstorbenen. Die Übertragung des Nutzungsrechts ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.
- (5) Das Nutzungsrecht wird erstmalig auf die Dauer von 50 Jahren erworben. Ein Jahr vor Ablauf der Frist kann es um weitere 50 Jahre verlängert werden. Dies ist mehrmals möglich.
Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Berechtigten sind verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit verfügt die Friedhofsverwaltung anderweitig über die Grabstätten (Auflassung).
Die bisherigen Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden rechtzeitig schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung verständigt. Grabmäler und Einfriedungen, die nach drei Monaten nicht entfernt sind, werden durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt.
Auf Wunsch des Erwerbers einer Gruft kann das Abräumen der Grabanlage nach Ablauf der Nutzungszeit durch eine zusätzliche Pauschalzahlung beim Erwerb der Gruft abgegolten werden. Das Abräumen nach Ablauf der Nutzungszeit wird in diesem Fällen von der Friedhofsverwaltung zu Lasten der Stadt Rehau beauftragt.

- (6) Wird während der Nutzungszeit ein Grab in Benutzung genommen und erstreckt sich dadurch die Ruhezeit (§ 10) über die Nutzungszeit (Abs.1) hinaus, so verlängert sich die Nutzungszeit ohne Antrag bis zum Ablauf der Ruhezeit. Für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Grabgebühr nach § 5 der Gebührensatzung zu entrichten.
- (7) Familiengrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Wird die Unterhaltung trotz schriftlicher Aufforderung oder öffentlicher Bekanntmachung vernachlässigt oder entspricht nicht den Vorschriften dieser Satzung, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden.
- (8) Die Familiengrabstätten sind grundsätzlich auszumauern. Die Decke der Gruft muss mindestens 25 cm unter der Erdoberfläche liegen. Die Genehmigung zur Errichtung der Gruft kann von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 17

Beisetzung von Aschen

- (1) Urnenreihengräber dürfen nur innerhalb der Urnenplatzanlagen angelegt werden. Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einem Urnenreihengrab dürfen nicht mehr als sechs Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Urnenkästen von 60 cm im Quadrat und 45 cm Tiefe sind so in die Erde zu versenken, dass der Deckel mindestens 20 cm unter der Erdoberfläche liegt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung stellt in die Friedhofsmauer eingelassene Urnennischen mit Abdeckplatten zur Verfügung, soweit Platz vorhanden ist. In einer Urnennische dürfen nicht mehr als vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnenbeisetzungen sind auch in der Urnensammelstelle (Urnensammelgruft) möglich. Dort werden die Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die §§ 14 – 16 entsprechend. Für die Auflassung Urnengrabstätten gelten die §§ 14 Abs. 4 und 16 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Die Beisetzung von Urnen in Reihengräbern und Familiengrabstätten ist im Allgemeinen gestattet. Die Beisetzung der Urnen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen und der Anmeldung die Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen. In diesen Fällen wird die gleiche Gebühr wie für die Ablassung von Reihengräbern fällig. § 15 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 18

Naturgrabstätten

- (1) Die Stadt Rehau stellt eine Fläche zur Bestattung von Ascheurnen in einfacher Weise in einer naturnahen Grünfläche bereit (Naturgrabstätten). Die dazugehörigen Abdeckplatten stellt die Stadt Rehau zur Verfügung.

- (2) Die Reihenfolge der Vergabe der Grabstätten wird durch die Stadt Rehau festgelegt. Abweichungen hiervon sind nicht möglich.
- (3) Die Bestattung in Naturgrabstätten ist ausschließlich mit Ascheurnen zulässig, die innerhalb der Ruhezeit verrotten und einen Durchmesser von maximal 20 cm haben.
- (4) In einer Grabstätte darf maximal eine Ascheurne beigesetzt werden.
- (5) Die Pflege der Naturgrabstätten erfolgt durch die Stadt Rehau oder eine durch sie beauftragte Person.
- (6) An den Naturgrabstätten und an den Gedenkplatten dürfen, außer zur Beschriftung, keine Änderungen vorgenommen werden. Das Ablegen von Blumen, Kerzen und anderem Grabschmuck ist nicht erlaubt. Die Beschriftung der Gedenkplatten ist vom Erwerber auf eigene Kosten durchzuführen.
- (7) Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre. Ein Wiedererwerb ist möglich.
- (8) Die §§ 28 bis 30 dieser Satzung finden auf Naturgrabstätten keine Anwendung.

V. Grabmale und Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

§ 20

Grabmäler und Grabanlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern aller Art, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung, ferner die Pflanzung von Zierbäumen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Entsprechen die fertiggestellten Anlagen nicht der eingereichten Zeichnung, werden ohne Genehmigung Anlagen erstellt und entsprechen diese nicht den Vorschriften des § 18, so können sie auf Kosten des Grabinhabers entfernt werden.
- (3) Die schriftlichen Genehmigungen sind vor Beginn der Arbeiten dem Friedhofswärter vorzulegen. Der Friedhofswärter ist beauftragt, Arbeiten, die ohne die erforderliche Genehmigung ausgeführt werden, der Friedhofsverwaltung zu melden.

§ 21

Bauweise der Einfassungen und Grabmäler

- (1) Bei der Wahl eines Grabes übernimmt der Nutzungsberechtigte die Verpflichtung, sich an die Vorschriften bezüglich der Einfassungen und der Grabmäler zu halten.

- (2) Die Höhe der Grabmäler darf über die Einfassung hinaus
- a) bei Reihengräbern, auch ausgemauerten Reihengräbern 1,20 m
 - b) bei Urnengräbern 0,80 m
 - c) bei Familiengrabstätten 1,50 m

nicht überschreiten. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung für Familiengrabstätten entlang der Friedhofsmauer (Süd- und Ostseite des Friedhofes) zugelassen werden.

- (3) Die Grabmäler dürfen nicht breiter als die Einfassungen sein.

§ 22

Werkstoffe

- (1) Die Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen müssen in Form und Werkstoff gut gestaltet sein. Benachbarte und zueinander in Beziehung tretende Grabmäler müssen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein. Der zur Herstellung von Grabmälern zu verwendende Werkstoff muss wetterbeständig sein. Die Verwendung von tiefschwarzen und diesen gleichzustellenden Werkstoffen in spiegelnd polierter Bearbeitung sowie von gelbweißen Werkstoffen soll möglichst unterbleiben. Nach Möglichkeit sollten einheimische Werkstoffe (Gesteinsarten) Verwendung finden.
- (2) Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich an den Grabmälern in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (3) Einfassungen aus Kunststein sind bei Reihengräbern zugelassen, jedoch nur, wenn sie sich in Ausführung und Farbe von den benachbarten Gräbern nicht ausnehmen. Für ausgemauerte Doppelgräber (Reihengräber) gilt dies jedoch nicht.

§ 23

Nicht zulässige Werkstoffe, Bauweisen bei Grabmälern

Nicht zugelassen sind:

- a) Kunststeineinfassungen mit Kunststeinsockel und Kunststeingrabmal,
- b) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff als dem der zum Grab, verwendet wird,
- c) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmal,
- d) Einfassungen, Sockel und Grabmäler aus gegossener Zementmasse,
- e) Ölfarbanstrich auf allen Einfassungen, Sockeln und Grabmälern,
- f) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
- g) Lichtbilder.

§ 24

Inschriften auf Grabmälern

Die Inschrift des Grabmales soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken, gut verteilt und nicht in aufdringlicher Farbe gefasst sein.

§ 25

Wiederverwendung von Grabmälern nach Ablauf der Nutzungszeit

Nach Ablauf der Nutzungszeit anderweitig wiederverwendete Grabmäler, Einfassungen usw. müssen den Genehmigungsforderungen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, ist die Wiederverwendung nicht zulässig, es sei denn, es erfolgt eine entsprechende Umarbeitung.

§ 26

Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten, Standsicherheit, Unterhaltung

- (1) Die Grabmäler sind Eigentum des Nutzungsberechtigten.
- (2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein-, und Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) dauerhaft fundiert und befestigt sein. Die Nutzungsberechtigten (Grabinhaber) haben das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Sie sind für alle Schäden verantwortlich und haftbar, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der Mangel nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung vom Nutzungsberechtigten nicht beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Die Entscheidung hierüber, ob besagte Mängel vorliegen, trifft ausschließlich die Friedhofsverwaltung.

§ 27

Entfernung von Grabmälern

- (1) Grabmäler und Grabanlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmäler und Grabanlagen vom Nutzungsberechtigten selbst oder von einer Fachfirma auf Kosten des Nutzungsberechtigten innerhalb einer ihm gesetzten Frist zu entfernen. Werden die Anlagen innerhalb der Frist nicht entfernt, so werden diese durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt. Ausnahmen hiervon genehmigt die Friedhofsverwaltung.

VI. Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 28

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und laufend instandgesetzt werden. Der Gräberschmuck soll in der Regel aus lebenden Blumen oder Grünwerk bestehen.
- (2) Die Grabbeete sollen lediglich aus gewölbten, höchstens 40 cm hohen Grabhügeln bestehen und außer der Einfassung mit immergrünen Gewächsen womöglich keine Einfriedung weiter erhalten.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Blumen und Sträucher gehen in das Eigentum der Stadt Rehau über.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze und sonstige unbrauchbar gewordenen Gegenstände sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Ablagerungsplätze zu verbringen.
- (5) Gräberschmuck, der den Vorschriften nicht entspricht, ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zu entfernen.
- (6) Nicht gestattet ist das Bestreuen der Grabstätte mit Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Flaschen, Blechdosen) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen.
- (7) Beim Schmücken der Gräber und beim Entfernen des Schmuckes sind die Wege rein zu halten. Verursachte Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Familiengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (9) Reihengrabstätten und Familiengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 29

Anfallendes Erdreich

- (1) Gewerbetreibende (Gärtner und Steinmetze) sind gehalten, nach Beendigung ihrer Arbeiten die Gräber und deren Umgebung wieder in Ordnung zu bringen. Das bei Aushebung der Fundamente für die Grabmäler anfallende Erdreich ist vom Gewerbetreibenden auf eigene Kosten abzufahren. Ein Ablagern im Friedhof ist verboten.
- (2) Das bei ausgemauerten Doppelgräbern sowie bei Familiengrabstätten anfallende Erdreich ist von dem mit der Herstellung dieser Gräber beauftragten Unternehmen auf eigene Kosten abzufahren. Die Verbringung desselben auf die Ablagerungsplätze des Friedhofes ist verboten.

§ 30 **Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten abgeräumt, eingeebnet und angesät werden. Bei Familiengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
- In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 hinzuweisen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Aufbahrungsräume und Aussegnungshalle

§ 31 **Aufbahrungsräume**

- (1) Die Stadt Rehau betreibt Aufbahrungsräume im Ortsteil Faßmannsreuth und in der Stadt Rehau selbst. Die Friedhofsverwaltung kann bestimmen, welcher der Aufbahrungsräume benutzt werden muss. Die Leichenannahme und die Aufbahrung der Leichen in den Aufbahrungsräumen erfolgt unter Aufsicht.
- (2) Die Leichen aller im Stadtgebiet Rehau verstorbenen Personen müssen alsbald nach der Leichenschau in einen dieser Aufbahrungsräume überführt werden. Die Überführung muss spätestens in der 25. Stunde nach dem Tode erfolgen. Leichen, die von auswärts in die Stadt Rehau überführt werden, sind sofort nach dem Eintreffen in einen Aufbahrungsraum zu bringen.
- (3) Die Überführung von Leichen vom Sterbehaus unmittelbar in ein auswärtiges Leichenhaus ist nicht gestattet. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen bei den Sterbefällen in den Ortsteilen Kühschwitz / Neukühschwitz / Schwarzwinkel, Neuhausen/Schönlind oder Wurlitz / Woja, wenn die Überführung in die Leichenhäuser der jeweils

betroffenen kirchlichen Friedhöfe in Kautendorf, Schönwald bzw. Schwarzenbach an der Saale erfolgen soll.

- (4) Bei Sterbefällen von Bewohnern, die zum Kirchensprengel Pilgramsreuth gehören, kann die Überführung direkt an das dortige Leichenhaus erfolgen.
- (5) Der Benutzungszwang in den Abs. 1 – 4 gilt nicht, wenn Leichen in Anstalten, Kliniken oder Pflegeheimen oder bei gewerblichen Bestattern, die über spezielle Räume für die Verwahrung von Leichen verfügen, verwahrt werden.
- (6) Die Leiche ist in die Aufbahrungsräume in einem Sarg zu verbringen, der nicht völlig geschlossen sein darf.

§ 32

Aussegnungshalle

Die Stadt Rehau betreibt eine Aussegnungshalle in Rehau am städtischen Friedhof. Alle Beerdigungen und Trauerfeiern führt die Stadt Rehau durch.

§ 33

Verwendete Leichendienstgegenstände

- (1) Die zur Aufbahrung verwendeten Geräte und Pflanzen dürfen weder veräußert noch außerhalb des Friedhofes verwendet werden.
- (2) Kränze, Sträuße und Blumen, Schleifen und dergleichen dürfen, wenn sie zur Ausschmückung der Leiche, des Sarges oder des Grabes verwendet werden, nicht mehr aus dem Friedhof entfernt werden. Der Abraum hiervon darf nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden. Blumen, die in den Sarg eingelegt werden, sind darin mit einzuschließen.

§ 34

Zutritt zum Aufbahrungsraum

- (1) Zutritt in den Aufbahrungsraum ist nur dem Friedhofspersonal, dem Personal des beauftragten Bestattungsunternehmens und dem jeweiligen amtierenden Arzt gestattet.
- (2) Die Angehörigen dürfen während der Aufbahrungszeit das Leichenhaus betreten. Eine Stunde vor jeder Beerdigung ist auch der Trauergemeinde das Betreten des Leichenhauses gestattet.
- (3) Vorstehende Beschränkungen findet keine Anwendung, wenn das Leichenhaus von Personen in amtlicher Eigenschaft betreten wird.

§ 35

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 36

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden bis zum Jahre 2004 begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor dem Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 37

Haftung

Die Stadt Rehau haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Rehau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Rehau verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße in Höhe der gesetzlichen Vorgabe belegt werden, wer gegen die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) lärmt und spielt, isst, trinkt und lagert,
 - i) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt,
 - j) Plakate, Reklameschilder oder dergleichen im Friedhof oder an den Friedhofseingängen anbringt,
3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 4. entgegen § 22 Abs. 1, 3 und 4 ohne vorherige Zustimmung Grabmäler oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 5. Grabmäler entgegen § 25 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte sowie nicht in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand erhält,
 6. Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt
 7. gegen die Vorschriften des § 30 über die Benutzung der Aufbahrungsräume verstößt.

§ 40

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 41
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 27.07.2011 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 28.07.2011

Abraham,
1. Bürgermeister